

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Kreisverwaltung Segeberg
Frau Landrätin Jutta Hartweg
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -26.01/50.036

Kiel, 19. November 2012

Präsident des Kreistages Segeberg
Herrn Winfried Zylka
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Vorsitzender des Hauptausschusses
des Kreistages Segeberg, Kreis Segeberg
Herrn Henning Wulf
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
des Kreistages Segeberg, Kreis Segeberg
Herrn Gerd-Rainer Busch
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

nachrichtlich:

Vorsitzender des Sozialausschusses
des Landtags Schleswig-Holstein
Herrn Peter Eichstädt
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie
und Gleichstellung Schleswig-Holstein
Frau Sabine Toffolo
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Innenministerium Schleswig-Holstein
Kommunalaufsicht
Herrn Maik Petersen
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

MdL Katja Rathje-Hoffmann
Landtag Schleswig-Holstein
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Herrn Johannes Reimann
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Einsicht in das Gutachten des Gutachters Prof. Dr. Reinhard Wolff zur Kindeswohlgefährdung in Bad Segeberg

Sitzung des Sozialausschusses des Landtags am 15.11.2012

Sehr geehrte Frau Hartwig,
sehr geehrte Herren Zylka, Busch und Wulf,

am 15.11.2012 erörterte der Sozialausschuss des Landtags Schleswig-Holstein das Thema „Kindeswohlgefährdung in Bad Segeberg“ und hierbei u. a., inwieweit die im Betreff genannte Einsicht welchen Personen, Institutionen und Organen zugänglich gemacht werden kann. Nach Behandlung des Tagesordnungspunktes erfolgte am Rande der Sitzung eine informelle Erörterung des Themas mit Vertretern und Vertreterinnen des Landkreises, des Landkreistages, des Innen- und des Sozialministeriums und mir. Hierbei wurde ich von den Teilnehmenden gebeten, einen Verfahrensvorschlag zu erarbeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einsicht in das im Betreff genannte Gutachten darzustellen.

Im Interesse einer Klärung des bestehenden Konfliktes und der Wahrung des Sozialgeheimnisses in dem heute noch möglichen Maße komme ich dieser Bitte gerne nach. Hierbei nehme ich Bezug auf die Schreiben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) an den Kreis (und teilweise weitere Adressaten) vom 17.09., dem 24.09. und dem 05.11.2012 (E-Mail), deren Inhalt ich im Interesse der rechtlichen Klärung hier nochmals referiere, die ich aber gerne bei Interesse in Kopie auch bereitstelle:

Nachdem öffentlich behauptet wurde, dass bei der Schwärzung des Gutachtens über das zur Wahrung des Sozialgeheimnisses notwendige Maß hinausgegangen wurde, wird der Hauptausschuss des Kreises, bei Wunsch unter Beratung des Jugendhilfeausschusses, gebeten, unter Zuziehung des ungeschwärzten Gutachtens die geschwärzten Passagen zu kennzeichnen, die nach seiner rechtlichen Bewertung veröffentlicht werden können. Über die Schwärzung bzw. über die Preisgabe dieser Passagen erfolgt daraufhin der Versuch einer Einigung mit der Kreisverwaltung. Sollte im Rahmen dieses Austauschs keine Klärung herbeigeführt werden können, so erfolgt unter Hinzuziehung des ULD eine Klärung. Das demgemäß geschwärzte Gutachten wird sämtlichen Mitgliedern des Kreistages, dem Sozialausschuss des Landtags Schleswig-Holstein sowie dem Sozial- und dem Innenministerium zur Verfügung gestellt.

Dem Vorschlag liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Sozialgeheimnis

Der Inhalt des Gutachtens unterliegt teilweise dem Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I. Danach hat jeder Anspruch darauf, dass ihn betreffende Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur diesen weitergegeben werden. Eine Steigerung des Geheimnisschutzes besteht gemäß § 65 SGB VIII für gegenüber Mitarbeitenden des Jugendamtes anvertrauten Daten. Diese dürfen nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre, offenbart werden.

Geschützt sind dem gemäß sämtliche dem Jugendamt bekannten fallrelevanten Daten, insbesondere wenn diese Angaben über die sozialen, familiären, finanziellen oder sonstigen faktischen Verhältnisse der Hilfeempfänger enthalten. Einem nur (noch begrenzten) Schutz unterliegen solche Daten, die schon öffentlich bekannt und offiziell bestätigt sind. Erfolgt eine öffentliche Infragestellung der Tätigkeit einer Verwaltung, so kann, muss aber nicht diese Verwaltung im Rahmen der Selbstverteidigung in einem eng begrenzten, auf das absolut Erforderliche beschränkten Rahmen auch Sozialgeheimnisse offenbaren. Nähere Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen finden Sie insofern im Internet unter

<https://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/divers/pressearb.htm>

Gegen eine Veröffentlichung der Gutachtenteile, die abgeleitet vom Einzelfall Schlüsse für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe generell ziehen, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang bekräftige ich, dass eine differenzierende Informationserteilung nichts mit Zensur zu tun hat, sondern mit der Beachtung der gesetzlichen Regelungen, etwa zum Schutz des Sozialgeheimnisses, das für die Erbringung von sozialen Hilfeleistungen, nicht zuletzt im Interesse des Kindeswohls, wesentlich ist.

Demokratische fachliche Kontrolle

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII handelt es sich gemäß § 47 Abs. 2 JuFöG um eine pflichtige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Eine demokratische Kontrolle erfolgt insofern durch den Kreistag gemäß den Regelungen der Kreisordnung (KrO).

Da es sich bei der Jugendhilfe um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, übt der Landtag Schleswig-Holstein keine parlamentarische Kontrollfunktion gemäß den Art. 22, 23 Landesverfassung Schleswig-Holstein aus. Für die demokratische Kontrolle ist vielmehr der Jugendhilfeausschuss des Kreises zuständig.

Generell gilt, dass Angehörige des Kreistages, die in dieser Funktion vertrauliche Informationen zur Kenntnis erhalten, gemäß § 27 Abs. 3 KrO unter Verweis auf § 21 Abs. 2 bis 5 Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Gemäß § 25 KrO hat die Landrätin in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen gegenüber Kreistagsabgeordneten Auskunft zu erteilen und/oder Akteneinsicht zu gewähren. Dies ist gemäß § 25 Abs. 2 KrO zu verweigern, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen würde. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 3 KrO ist eine Bekanntgabe nur den jeweiligen Mitgliedern von Ausschüssen zulässig, wenn der Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist. Dies trifft bei Unterlagen zu, die unter das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I fallen.

Gemäß dem Erforderlichkeitsgrundsatz ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt auch in Hinblick auf die Anwendung der KrO. Nur diejenigen Ausschussmitglieder haben einen Auskunfts- oder Einsichtsanspruch, die auch eine funktionale Zuständigkeit besitzen. Dies hat zur Folge, dass lediglich die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einen Anspruch auf fachliche Überprüfung der Tätigkeit des Jugendamtes haben und somit ungehinderten Einblick in das Gutachten nehmen können.

Bei einer Akteneinsicht müssen die vorliegenden rechtlichen Interessen, insbesondere auch die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, berücksichtigt werden.

Kontrolle der Schwärzungen durch den Hauptausschuss

Nachdem in der Presse berichtet worden ist, dass von der Kreisverwaltung nicht nur dem Sozialgeheimnis unterliegende Informationen in dem Gutachten geschwärzt worden seien, sondern auch Informationen, die problemlos veröffentlicht werden können, weil diese nicht (mehr) durch den Sozialdatenschutz geschützt werden, hat sich eine Situation ergeben, die zusätzliche rechtliche Erwägungen eröffnet.

Diese Presseberichte basieren anscheinend darauf, dass das dem Jugendhilfeausschuss ungeschwärzt bereit gestellte Gutachten der Presse unter Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zugänglich wurde.

Nach § 40b Abs. 5 KrO ist der Hauptausschuss Dienstvorgesetzter der Landrätin. Als solcher muss er die für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erhalten (können). Um überprüfen zu können, welche Informationen berechtigterweise zum Schutz des Sozialgeheimnisses vorenthalten werden, halte ich im Rahmen einer Erforderlichkeitsprüfung die Preisgabe gegenüber den Mitgliedern des Hauptausschusses für legitimiert. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind ebenso wie die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 27 Abs. 3 S. 1 Kreisordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zur Kenntnis berechtigt sind nur die Mitglieder des Hauptausschusses, die tatsächlich die Aufgaben nach § 40b Abs. 5 KrO wahrnehmen. Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nur Kenntnis erlangen, soweit sie ihre Stellvertretung tatsächlich wahrnehmen. Die Prüfungsbefugnis des Hauptausschusses beschränkt sich auf den zur Wahrung des Sozialgeheimnisses erforderlichen Umfang der Schwärzungen. Die Bewertung der fachlichen Tätigkeit des Jugendamtes obliegt dagegen allein dem Jugendhilfeausschuss.

Keine sonstige Herausgabe des ungeschwärzten Gutachtens

Für eine Preisgabe des ungeschwärzten Gutachtens gegenüber den weiteren Kreistagsabgeordneten, gegenüber dem Sozialausschuss des Landtags oder gar gegenüber der Öffentlichkeit besteht keine rechtliche Grundlage.

Es mag nachvollziehbar sein, dass alle Kreistagsabgeordneten sowie die Landtagsabgeordneten des Sozialausschusses ein gesteigertes Informationsinteresse im konkreten Fall haben. Diesen Adressaten darf aber mangels gesetzlicher Legitimation der Durchbrechung des Sozialgeheimnisses nur ein adäquat geschwärztes Gutachten unterbreitet werden.

Nichts einzuwenden ist gegen den Wunsch, die Schwärzungen im Gutachten auf das nach dem Sozialgeheimnis unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Der Eingangs gemachte Vorschlag dient der Erreichung dieses Ziels, einerseits das Sozialgeheimnis so gut wie noch möglich zu wahren und zugleich die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit bestmöglich zu realisieren.

Bisher wurde nicht der Vorwurf erhoben, dass die bisher vorgenommenen Schwärzungen unzureichend vorgenommen wurden, dass also im vorliegend geschwärzten Gutachten noch schutzbedürftige Sozialdaten enthalten wären. Ob dies tatsächlich so ist, wurde vom ULD bisher nicht geprüft. Gegen die Herausgabe eines um Sozialgeheimnisse geschwärzten Gutachtens an den Sozialausschuss des Landtags sowie an die sonstigen Mitglieder des Kreistages habe ich keine rechtlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass neben Sozialgeheimnissen im Gutachten weitere personenbezogene Daten, z. B. von Mitarbeitenden der Kreisverwaltung, enthalten sein können. Diese Informationen unterliegen auch dem Datenschutz; diese unterliegen jedoch nicht den gesteigerten Anforderungen des Sozialgeheimnisses. Soweit sich diese Angaben auf deren dienstliche Tätigkeiten beziehen, dürfen diese im Rahmen der demokratischen Kontrolle der Verwaltungstätigkeit verwendet werden. Ich weise jedoch darauf hin, dass diese Verwendung nicht gleichgesetzt werden kann und darf mit einer generellen Veröffentlichung.

Die Rechtsaufsicht über die Jugendhilfe des Kreises sowie über die sonstige Tätigkeit der Kreisverwaltung wird vom Innenministerium des Landes wahrgenommen, nicht vom Sozialministerium – auch hinsichtlich sozialer Angelegenheiten. Die Rechtsaufsicht beschränkt sich auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle und erstreckt sich nicht auf eine fachliche Bewertung, soweit die Verwaltungstätigkeit sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und des behördlichen Ermessens bewegt.

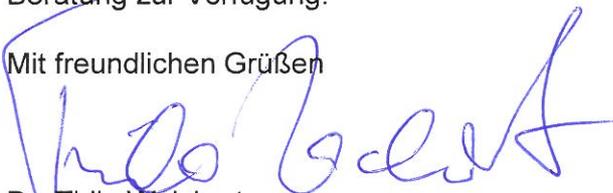
Gegen eine Veröffentlichung der Teile des Gutachtens, die abgeleitet vom Einzelfall Schlüsse für die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe generell ziehen, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Eine differenzierende Informationserteilung hat nichts mit Zensur zu tun, sondern mit der Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Sozialgeheimnisses, das für die Erbringung von sozialen Hilfeleistungen, nicht zuletzt im Interesse des Kindeswohls, wesentlich ist.

Ich bitte um Verständnis, dass das ULD nicht – wie vereinzelt gewünscht – die Schwärzung des Gutachtens selbst vornehmen kann und darf. Eine solche Schwärzung gehört zu den Aufgaben des Verwaltungsvollzugs. Das ULD hat insoweit nach § 39 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein nur die Befugnis zur Kontrolle (Absätze 2 und 3) und zur Beratung (Absatz 4 Satz 1). Eine Schwärzung durch das ULD würde zu einem Interessenwiderspruch mit den sonstigen gesetzlichen Aufgaben führen.

Sollten Sie konkrete Fragen haben, so steht hierfür das ULD und stehe ich Ihnen gerne zur Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert